

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Stefan Keuter, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Dr. Bruno Hollnagel, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Mariana Iris Harder-Kühnel und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13923, 19/13925, 19/13926 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)**

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Statt den Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzüglich abzuschaffen, hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, den Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahlen bis zum 31.12.2020, für Besserverdienende über den 31.12.2020 hinaus, per Gesetz festzuschreiben.

2. Besserverdienende, die seit 1991 die Hauptlast der ungleichen Dauersonderbelastung zu tragen haben werden nicht, wie die über 90 Prozent der Steuerzahler endlich entlastet, sondern müssen weiter zahlen.
3. Für das Jahr 2020 rechnet die Bundesregierung mit Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag von 20 Milliarden Euro. Das Entlastungsvolumen soll im Jahr 2021 9,8 Milliarden Euro betragen. Das bedeutet, dass die 10 Prozent, die keine Entlastung erfahren, die Hälfte der bisherigen Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag weiter bezahlen.
4. Nach § 34c EStG und § 26 KStG sind der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer entsprechende, festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuern auf die Einkommensteuer anzurechnen. Die hierdurch ermäßigte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bilden gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SolZG 1995 zugleich die Grundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags. Dies hat eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen im Ausland erzielten Einkünften gegenüber inländischen Einkünften zur Folge. Dieser Verstoß wurde erstmals von dem Bundesrechnungshof in seinen „Bemerkungen 2008 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes“, BT-Drs. 16/11000, S. 139 f. vom 08.12.2008 aufgedeckt.
5. Die Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes hat der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts in seinem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG vom 21. August 2013 (7 K 143/08) festgestellt und auf 70 Seiten umfassend begründet. Das Normenkontrollverfahren wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem dortigen Aktenzeichen 2 BvL 6/14 geführt. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht in dieser Rechtssache nach Jahren immer noch aus. Da die Grundrechte des Bürgers auch die Gesetzgebung als unmittelbar geltendes Recht binden (Art. 1 Abs. 3 GG), hat der Bundestag – bei erkannter Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes – das Gesetz sofort abzuschaffen und hat nicht das Recht, seine eigene verfassungsrechtliche Verantwortung für eine verfassungsgemäße Gesetzgebung auf das Bundesverfassungsgericht zu delegieren. Das Niedersächsische Finanzgericht verweist unter anderem darauf, dass der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe allein zur Deckung (vorübergehender) Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden darf, weil sich die Ergänzungsabgabe im Vergleich zu den sonstigen Steuern, die in der Finanzverfassung aufgezählt sind, wie die seltene Ausnahme zur Regel verhält. Zwar muss eine Ergänzungsabgabe nicht von vornherein befristet erhoben werden, jedoch verbietet der Ausnahmecharakter der Ergänzungsabgabe eine dauerhafte, eine immerwährende Erhebung dieser Steuer. Dies ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung des Finanzierungsinstruments der Ergänzungsabgabe in das Grundgesetz im Jahre 1955. Die Fortführung des Solidaritätszuschlags widerspricht auch deshalb den erkennbaren Vorstellungen des Verfassungsgebers, weil es in den letzten Jahren immer wieder umfassende und auf Dauer angelegte allgemeine und punktuelle Steuerermäßigungen gab, obwohl der Solidaritätszuschlag weitgehend unverändert erhoben worden ist. Der damalige Bundesrat bezeichnete es im Jahr 1954 ausdrücklich als „nicht vertretbar“, das Zuschlagsrecht (Ergänzungsabgabe) im Zusammenhang mit einer Steuertarifsenkung auszuüben und dadurch die steuerliche Entlastung zum Teil wieder aufzuheben (Bundestags-Drucksache 2/484 vom 29. April 1954, S. 1); entsprechend wurde – wegen der anstehenden Steuertarifsenkung – der damalige Plan, zeitgleich mit der Änderung des Art. 106 Abs. 1 GG ein Gesetz über die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer einzuführen, nicht umgesetzt. Der Verfassungsgeber hatte nach den Materialien erkennbar die Vorstellung, dass eine einmal eingeführte Ergänzungsabgabe in Zeiten von geplanten

- Steuersenkungen zunächst entfallen muss, bevor Tarifsenkungen bei der Einkommensteuer greifen.
6. Laut Medienberichten aus dem Mai 2019 hält der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig – jedenfalls dann, wenn er nach Ablauf des Jahres 2019 weiter erhoben werde (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/solidaritaetszuschlag-gutachten-fdp-grundgesetz-2020>). Demnach müsse der „Soli“ auslaufen, wenn auch der Solidarpakt II zugunsten der ostdeutschen Länder ende. Und das sei am 31.12.2019 der Fall.
 7. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 04.11.19 teilte der Präsident des Bundes der Steuerzahler Herr Reiner Holznagel, die Auffassung des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, dass die Begründung für die Erhebung des Solidaritätszuschlags mit dem in diesem Jahr auslaufenden Solidarpakt II, entfallen sei. Auch der Finanzrichter a. D. und Rechtsanwalt Dr. Michael Balke hält den Solidaritätszuschlag in mehrerer Hinsicht für verfassungswidrig. Die Anrechnungsvorschriften für Gewerbe- und ausländische Steuern haben begünstigende Fernwirkungen beim Soli für Bezieher gewerblicher und ausländischer Einkünfte. Dadurch werden etwa Arbeitnehmer, Freiberufler sowie sämtliche Bezieher inländischer Einkünfte seit Jahren diskriminiert, in dem sie bei gleich hohem Einkommen mehr Solidaritätszuschlag zahlen als Gewerbebetreibende und Bezieher ausländischer Einkommen. Das bedeutet, dass der Solidaritätszuschlag bei ausländischen Einkünften, etwa bei Einkommensmillionären mit Wohnsitz in Deutschland und Einkünften aus dem Ausland, wegen der Anrechnungsvorschrift des § 34c EStG wesentlich geringer ist als bei Steuerbürgern mit Wohnsitz in Deutschland und inländischen Einkünften.
 8. Der Bundesrechnungshof wies sogar in der öffentlichen Anhörung am 04.11.2019 darauf hin, dass der Bund Gefahr laufe, wie im Fall der Kernbrennstoffbesteuerung, zu einer milliardenschweren Steuerrückzahlung verurteilt zu werden. Zur Begründung führte er an, dass die Erhebung der Ergänzungsabgabe als Voraussetzung eine finanziell relevante Aufgabe des Bundes, die vorübergehender Natur sein, sowie eine schwierige Haushaltslage, die eine finanzielle Deckung dieser Aufgabe aus den laufenden Einnahmen nicht ermögliche, erfordere. „Die Zulässigkeit einer Ergänzungsabgabe beschränkt sich somit auf einen temporären besonderen Finanzbedarf, für einen speziellen Zweck. Der Bund darf sich kein zeitlich unbegrenztes Zuschlagsrecht im Bereich der Steuern vom Einkommen schaffen. Dies ist im Grundgesetz nicht vorgesehen“, so der Bundesrechnungshof. Abschließende nannte der Bundesrechnungshof die Aufrechterhaltung nach über 25 Jahren „einen Fremdkörper innerhalb des Steuersystems“.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich einer unverzüglichen und uneingeschränkten Abschaffung des Solidaritätszuschlags durch den Bundestag nicht entgegenzustellen,
 2. für den Fall, dass die Bundesregierung an ihrer Gesetzesinitiative zur teilweisen Erhaltung des Solidaritätszuschlags festhalten sollte, möge sie dafür Sorge tragen, dass wegen des hohen verfassungsrechtlichen Risikos im Bundeshaushalt jährlich Rücklagen in Höhe von 10 Milliarden Euro für Solidaritätszuschlags-Erstattungen gebildet werden.

Berlin, den 22. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

